

## REGISTER DER ZIRKUSTIERE bzw. DRESSURTIERE (Verordnung (EG) Nr. 1739/2005) (¹)

1.1 Name des Zirkus oder der Dressurnummer	1.3 Anschrift des Eigentümers des Zirkus oder der Dressurnummer	1.5 zuständige Behörde (Anschrift)	1.7 Datum der Ausstellung
1.2 Eigentümer des Zirkus oder der Dressurnummer	1.4 Registriernummer	1.6 Anzahl Seiten	1.8 Name und Anschrift des Betreibers des Zirkus oder der Dressurnummer

2.1 SERIEN-NUMMER	2.2 EIGENTÜMER DES TIERES (¹) (Name und Anschrift)	2.3 PASSNUMMER	2.4 TIERART	2.5 INDIVIDUELLE KENNZEICHNUNG (²)	2.6 IM ZIRKUS bzw. der DRESSURNUMMER seit	2.7 Den ZIRKUS bzw. die DRESSURNUMMER VERLASSEN am
1						
2						
3						
4						
5						
6						

(¹) Ausfüllen, wenn die Tiere nicht Eigentum des Zirkus sind. Für jeden Eigentümer sind zu jedem Tier separate Angaben zu machen.

(²) Soweit möglich die Art der Kennzeichnung (Tätowierung, Mikrochip, Ohrmarke, Sketch oder Foto, usw.), die Kennnummer und die Anbringungsstelle angeben

### 3. STEMPEL UND UNTERSCHRIFT DES AMTLICHEN TIERARZTES

Seite \_\_\_

(¹) Das Register ist in Form eines Buches anzulegen, dessen Seiten nicht ausgetauscht werden können. Zu diesem Zweck ist jede Seite, bevor sie ausgestellt und dem Zirkusbetreiber ausgehändigt wird, von einem amtlichen Tierarzt zu unterzeichnen und abzustempeln. Das Register ist mindestens fünf Jahre lang zu verwahren.